

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2019

Nr. 2019/1221

KR.Nr. I 0108/2019 (VWD)

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Auswirkungen eines Budgetreferendums und die Wahrung der Volksrechte (Popularbeschwerde) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Es gibt materiell sicher verschiedene Beschwerden! Beschwerden zu Bauvorhaben, Planungen, Vergaben und allerlei Entscheidungen, die von den Behörden gefällt werden müssen. Der einzelne Bürger kann davon mehr, weniger oder direkt betroffen und beschwerdeberechtigt (GG Art. 199 Abs. 2) sein. Aber bei einem Referendum gegen das Budget, auch wenn es vom Gemeindeparlament beschlossen wird, sind alle Stimmberechtigten betroffen. Wenn nun der Stadtrat beschliesst, Teile des abgelehnten Budgets mit dringlichen Beschlüssen wieder in Kraft zu setzen, ist nun eine Beschwerde dagegen, materiell nicht mit GG Art. 199 Abs. 2 gleichzusetzen, ein demokratisches und natürliches Volksrecht. Es ist eine demokratische Selbstverständlichkeit!

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist ein Budgetreferendum und welches sind die Konsequenzen, bei einer ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeorganisation?
2. Welche Ausgaben unterliegen einem Budgetreferendum?
3. Wo ist das Gegenrecht des Volkes, wenn die Stimmberechtigten beschliessen, das Budget abzulehnen, aber der Gemeinderat/Stadtrat mit dringlichen Beschlüssen trotzdem Ausgaben bewilligen kann?
4. Wer ist berechtigt, während einer budgetlosen Zeit Beschwerde gegen die Ausgabenbeschlüsse von Gemeinderat/Stadtrat einzureichen?
5. In der Botschaft wird behauptet, dass die Beschwerden und Popularbeschwerden einen grossen Aufwand, ohne eine Mengenangabe, verursachen! Ich bitte zur Überprüfung, wer diese Aussage machte und um die detaillierte Aufstellung in tabellarischer Form (Jahr, Anzahl der Beschwerden, der Popularbeschwerden, Kosten) aller solothurnischen Gemeinden der Jahre 1995 bis 2005!
6. Durch den Verzicht auf die gemeindeinternen Beschwerdeverfahren und der Popularbeschwerde sind die Volksrechte bei der Teilrevision des Gemeindegesetzes 2005 abgeschafft worden. Können sie durch eine gesetzliche Änderung oder einer Teilrevision des Gemeindegesetzes wieder gewährt werden?

2. Begründung

Mit dem Nichteintreten des Regierungsrates auf meine Beschwerde gegen die dringlichen Beschlüsse des Stadtrates von Olten stellen sich grundsätzliche Fragen!

Die Oltnen Stimmbürger haben in einem sogenannten Budgetreferendum am 24.03.2019, Stimmbeteiligung von 43.9%, mit 2'299 Ja zu 2'651 Nein, das Budget 2019 abgelehnt. Die Volksmeinung ist ganz klar, das Budget 2019 ist blockiert. Die gebundenen Ausgaben wie Löhne, laufende Rechnungen oder ähnliches, können noch bezahlt werden, nicht wie bei einem amerikanischen Shutdown, da nichts mehr geht und die Angestellten werden unbezahlt freigestellt.

Zuerst streicht der Stadtrat das Neujahrsapéro und ähnliches, was in der Bevölkerung als "Kindergartenpolitik" titulierte wird. Aber am 15.04.2019, werden mit ca. 20 dringlichen Beschlüssen, von Fr. 500.00 "Informationsversand an Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 1 1/2" oder Fr. 1'950'000.00 "Wilerfeld Hochwasserschutz" Ausgaben von insgesamt mehr als fünf Millionen zu beschliessen. Das neue Budget 2019 war noch nicht einmal vorhanden. Irgendetwas stimmt nicht!

War es wirklich der Wille des Kantonsrates und war man sich der Auswirkungen auf die Volksrechte wirklich bewusst, als man das Beschwerderecht des Volkes, die Popularbeschwerde aufhob? Zitat aus der Botschaft zur Teilrevision des Gemeindegesetzes RG 184/2004 vom 27.09.2004: "Mit dem teilweisen Verzicht auf gemeindeinterne Beschwerdeverfahren entfällt eine Beschwerdeinstanz, welche für die Gemeinden oft einen relativ grossen Aufwand verursacht. Dem gleichen Zweck dient der Wegfall der Popularbeschwerden gegen Beschlüsse von Gemeindebehörden." Nein! Was auffällt, man behauptet irgendetwas ohne zu beweisen. Die Konsequenzen und Auswirkungen auf die Volksrechte wurden nicht weiter dokumentiert (Bem. in der Synopse fehlt der Begriff "Popularbeschwerde"). Der Frühling 2005 war eine sehr hektische Zeit mit Wahlen, Systemwechsel auf die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF), Änderung der Kantonsverfassung inklusive allerlei dazugehörigen Gesetze und Verordnungen. Sie wurde vom VSEG und dem Kanton ausgenutzt, um unliebsame Volksgesetze abzuschaffen! Nach dem Prinzip, kein grosser Aufwand, damit es niemand merkt!! Ist bis heute gelungen!

Die Zeiten der Bevogtung des Volkes durch die Behörden und der Verwaltungen sind vorbei. Die Volksrechte, die gemeindeinternen Beschwerden und die Popularbeschwerde, müssen wieder gewährt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gegen das Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Olten für das Jahr 2019, welches am 22. November 2018 durch das Gemeindeparlament beschliessen wurde, wurde das Referendum ergriffen. An der Urnenabstimmung vom 24. März 2019 wurde die Vorlage abgelehnt. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten verfügt daher zu Beginn des Jahres 2019 für das Jahr 2019 über kein beschlossenes Budget.

Am 15. April 2019 beschloss der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten verschiedene Ausgaben auszulösen.

Mit Schreiben vom 23. April 2019 reichte der Interpellant Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde der Stadt Olten betreffend die Beschlüsse des Stadtrates vom 15. April 2019 i.S. Ausgaben ein.

Mit RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019 traten wir auf die Beschwerde des Interpellanten mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers sowie mangels Zuständigkeit nicht ein. Für die Details kann auf den erwähnten öffentlichen und im Übrigen zwischenzeitlich rechtskräftigen RRB verwiesen werden.

Die vorliegende Interpellation hat einen direkten Zusammenhang zum erwähnten Beschwerdeverfahren, weshalb auch bei der Beantwortung der Fragen teilweise auf dessen Inhalt verwiesen wird.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Frage 1:

Was ist ein Budgetreferendum und welches sind die Konsequenzen, bei einer ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeorganisation?

Ein explizites "Budgetreferendum" existiert im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) weder für die ordentliche noch für die ausserordentliche Gemeindeorganisation. In der ordentlichen Gemeindeorganisation ist das Budget durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen (vgl. § 56 Absatz 1 Bst. a GG). In der ordentlichen Gemeindeorganisation gibt es kein eigentliches Referendum. Nach § 51 Absatz 1 GG kann jedoch an jeder Gemeindeversammlung von einem Teil der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden, dass die Schlussabstimmung in einer Sachfrage an der Urne stattfindet. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/3 nicht übersteigen. Auch der Beschluss über das Budget kann daher auf diesem Weg an die Urne gebracht werden. In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation beschliesst das Gemeindeparlament das Budget (vgl. § 56 Absatz 1 Bst. a GG i.V.m § 92 Absatz 1 Bst. c GG). Für die ausserordentliche Gemeindeorganisation ist in den §§ 84 bis 87 das "Referendum" geregelt. Gemäss der kommunalen Umsetzung der Referendumsmöglichkeit nach GG in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten untersteht der Beschluss über das Budget dem fakultativen Referendum (vgl. § 86 GG).

Weiter fragt der Interpellant nach den Konsequenzen. Hierbei sind bei der ordentlichen Gemeindeorganisation an die Konstellationen zu denken, dass das Budget von der Gemeindeversammlung selbst abgelehnt wird oder dass die Schlussabstimmung über das Budget nach § 51 GG an der Urne stattzufinden hat und dort das Budget abgelehnt wird. Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation geht es um die Konstellationen, bei welchen das Budget von vom Gemeindeparlament selbst abgelehnt wird oder gegen den entsprechenden Beschluss das Referendum ergriffen wird und das Budget an der Urne abgelehnt wird. Bei der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wäre es zudem möglich, dass der Beschluss über das Budget – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr rechtzeitig im Vorjahr des Budgetjahres gefasst werden kann. Einfach gesagt geht es immer um die Situation, in welcher eine Gemeinde zu Beginn des Jahres über kein rechtskräftig beschlossenes Budget verfügt. Fehlt einer Gemeinde ein beschlossenes Budget, so gilt nach Ziffer 10.4.1 des Handbuchordners (HBO) HRM2, welcher das gestützt auf § 137 Absatz 2 Bst. b GG durch das Departement festgelegte Rechnungslegungsmodell darstellt, folgendes: "Fehlt eine Genehmigung des Budgets bei Beginn des neuen Jahres, so dürfen aus finanzrechtlichen Gründen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Ausgaben ausgelöst werden. In der Praxis wird jedoch toleriert, dass gebundene Ausgaben getätigt werden, d.h. also jene Ausgaben, welche durch Gesetz, Verordnung, Gemeindecodex, separatem Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegt wurden. Sämtliche übrigen Ausgaben, bei denen die Rechtsgrundlage erst mit der Genehmigung des Budgets geschaffen wird, dürfen nicht vollzogen werden." In Ziffer 11.3.3 HBO HRM2 ist unter dem Titel "Behandlung von gebundenen Ausgaben" zudem festgehalten: "Beschliesst der Gemeinderat gebundene Ausgaben, so muss er diese mit dem Budget oder der Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnis bringen. Ist eine gebundene Ausgabe nicht budgetiert oder reicht der Kredit nicht aus, so ist der entsprechende Nachtragskredit der Gemeindeversammlung nur zur Kenntnis zu bringen, analog einem dringlichen Nachtragskredit." Dies hat zur Konsequenz, dass auch bei fehlendem Budget gebundene Ausgaben getätigt werden können. Weiter sind solche analog einem dringlichen Nachtragskredit der Gemeindeversammlung beziehungsweise vorliegend dem Gemeindeparlament lediglich zur Kenntnis zu bringen. Der Gesetzgeber ging somit davon aus, dass bei einem budgetlosen Zustand – neben den gebundenen Ausgaben – auch dringliche

Nachtragskredite zulässig sind. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von § 146 GG. In Absatz 1 ist zum "ordentlichen" Nachtragskredit folgendes festgehalten: "Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen." Bei einem "ordentlichen" Nachtragskredit wird somit grundsätzlich ein Budget vorausgesetzt. Absatz 2 betreffend den "dringlichen" Nachtragskredit lautet hingegen wie folgt: "Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen." Hier wird das Budget (bewusst) nicht mehr erwähnt, woraus sich ergibt, dass dringliche Nachtragskredite auch bei einem budgetlosen Zustand möglich sind, was auch durchaus Sinn macht, da eine Gemeinde auch in einer budgetlosen Phase die Möglichkeit haben muss, auf Unvorhergesehenes reagieren zu können (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.2 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019).

3.2.2 Frage 2:

Welche Ausgaben unterliegen einem Budgetreferendum?

Wir verweisen auf die Ausführungen unter 3.2.1.

3.2.3 Frage 3:

Wo ist das Gegenrecht des Volkes, wenn die Stimmberechtigten beschliessen, das Budget abzulehnen, aber der Gemeinderat/Stadtrat mit dringlichen Beschlüssen trotzdem Ausgaben bewilligen kann?

In Ziffer 11.11.1 des HBO HRM2 ist unter dem Titel "Dringliche Nachtragskredite" folgendes festgehalten: "Diese wurden bereits vom Gemeinderat bewilligt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist nicht abzustimmen. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Dringlichkeit eingehalten wurden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang eine erhöhte Sorgfaltspflicht und es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes." Dasselbe gilt analog auch für die ausserordentliche Gemeindeorganisation. Mit dem Verweis auf das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; VG; BGS 124.21) wird impliziert, dass wenn der Gemeinderat oder der Stadtrat bei der Beschlussfassung über dringliche Nachtragskredite seine Sorgfaltspflicht verletzt hätte und der Gemeinde dadurch ein Schaden entstanden wäre, gegen die Mitglieder des Gemeinderates oder des Stadtrates Schadenersatzansprüche erhoben werden müssten (vgl. § 13 VG), wobei über streitige Ansprüche das Verwaltungsgericht als einzige Instanz urteilt (vgl. § 16 VG; vgl. dazu auch Ziffer 2.1.3 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019).

Wenn ein Stimmberechtigter der Auffassung ist, dass der Stadtrat oder der Gemeinderat sein politisches Ermessen nicht sorgfältig ausübt, so hat er auch die Möglichkeit, im Rahmen der Ausübung seiner demokratischen Rechte aktiv zu werden.

3.2.4 Frage 4:

Wer ist berechtigt, während einer budgetlosen Zeit Beschwerde gegen die Ausgabenbeschlüsse von Gemeinderat/Stadtrat einzureichen?

Nach § 199 Absatz 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne

gefassten Beschlüsse. Nach § 199 Absatz 2 GG kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Da es sich um Beschlüsse des Gemeinderates oder des Stadtrates und somit um Beschlüsse von Gemeindebehörden handelt, kommt vorliegend § 199 Abs. 2 GG zum Tragen.

Damit in einem konkreten Streitfall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts die Beschwerdeberechtigung zuerkannt wird, ist erforderlich, dass sie von der angefochtenen Verfügung oder dem angefochtenen Beschluss berührt oder betroffen ist (Erfordernis des Betroffenseins) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Beschlusses hat (Erfordernis des schutzwürdigen Interesses). Das schutzwürdige Interesse muss nicht rechtlicher Natur sein. Als schutzwürdig gilt auch ein rein tatsächliches Interesse. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Die Beschwerdelegitimation bestimmt sich nach objektiven Kriterien und hängt nicht davon ab, wie weit sich jemand subjektiv betroffen und in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann berührt sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Eine solche ergibt sich nicht bereits daraus, dass er sich für eine Frage aus ideellen Gründen besonders interessiert oder sich aus persönlicher Überzeugung für oder gegen ein Projekt engagiert. Kurz gesagt muss eine Person von einem angefochtenen Beschluss mehr berührt sein als jeder andere Einwohner der fraglichen Gemeinde (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.2 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019).

3.2.5 Frage 5:

In der Botschaft wird behauptet, dass die Beschwerden und Popularbeschwerden einen grossen Aufwand, ohne eine Mengenangabe, verursachen! Ich bitte zur Überprüfung, wer diese Aussage machte und um die detaillierte Aufstellung in tabellarischer Form (Jahr, Anzahl der Beschwerden, der Popularbeschwerden, Kosten) aller solothurnischen Gemeinden der Jahre 1995 bis 2005!

Absender einer Botschaft ist der Regierungsrat. Die in einer Botschaft gemachten Aussagen sind somit Aussagen des Regierungsrates.

An dieser Stelle ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Systematik von § 199 und § 200 GG daraufhin deutet, dass Gemeindebeschwerden im Allgemeinen, wie sie in § 199 GG geregelt sind, an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz zu richten sind, Beschwerden in besonderen Fällen an das Departement, und dass nur die besonderen Fälle, die vom Departement entschieden werden, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. [...] Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Gesetz über die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts die den Kantonen vorbehaltenen Spielräume, in welchen der gerichtliche Rechtsschutz nicht zwingend eingeführt werden musste, nutzen wollte. [...] Daraus lässt sich schliessen, dass nach Auffassung des Gesetzgebers Entscheide nach § 199 GG, die durch den Regierungsrat als zuständige Behörde gefällt werden, (weiterhin) nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen sollten, da es sich um nach Bundesrecht zulässige Ausnahmen handle. Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) über die Vorinstanzen sind die Kantone nur noch dort berechtigt, Ausnahmen vom Gerichtszugang vorzusehen, wo sie das BGG dazu ermächtigt. Das ist nach Art. 86 Absatz 3 BGG der Fall für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Dort können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat als ordentliche Beschwerdeinstanz grundsätzlich nur noch für Entscheide beziehungsweise Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter in Frage kommt (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.1 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019 m.w.H.).

Bei den nach § 199 GG anfechtbaren Beschlüssen handelt es sich somit um solche mit vorwiegend politischen Charakter. Es handelt sich dabei bei der ordentlichen Gemeindeorganisation um die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie bei der ordentlichen und der ausserordentlichen Gemeindeorganisation um die an der Urne gefassten Beschlüsse (Absatz 1). Bei diesen Beschlüssen genügt für Stimmberechtigte nach wie vor die Stimmberechtigung zur Beschwerdelegitimation. Weiter handelt es sich um letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden, sprich bei der ordentlichen Gemeindeorganisation in der Regel um die Beschlüsse des Gemeinderates und bei der ausserordentlichen um die Beschlüsse des Gemeinderates (in Olten als Stadtrat bezeichnet) sowie des Gemeindeparlaments (Absatz 2). Bei diesen Beschlüssen ist für die Beschwerdelegitimation ein besonderes Berührtsein beziehungsweise ein schutzwürdiges eigenes Interesse vorausgesetzt. Dies insbesondere darum, da bei Beschlüssen mit vorwiegend politischen Charakter ohnehin nicht der inhaltliche politische Beschluss an sich juristisch überprüft werden könnte, sondern höchstens, ob das zum Beschluss führende Verfahren korrekt war.

Auch bei einer Beschwerde gegen Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 200 Absatz 1 Bst. g GG), genügt nach Lehre und Rechtsprechung für Stimmberechtigte im Übrigen die Stimmberechtigung zur Beschwerdelegitimation. Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können, lagen jedoch im Beschwerdeverfahren, welches der vorliegenden Interpellation zugrunde liegt, nicht vor (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.2 des RRB Nr. 2019/847 vom 28. Mai 2019).

Die vom Interpellanten geforderte Aufstellung in tabellarischer Form würde bedingen, dass alle Gemeindebeschwerden, welche in den Jahren 1995 bis 2005 vom Regierungsrat behandelt wurden, zuerst eruiert und anschliessend einer erneuten juristischen Prüfung unterzogen werden müssten. Der Kanton Solothurn verfügt aber erst seit dem Jahr 2003 über ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem für Regierungsratsbeschlüsse. In einem ersten Schritt müssten somit pro Jahr aus den jährlich rund 2'500 Regierungsratsbeschlüssen alle Gemeindebeschwerdeentscheide – wobei jährlich von einer dreistelligen Zahl auszugehen ist – herausgesucht werden. Dies müsste zu einem grossen Teil manuell (Durchsuchen von Karteikarten) erfolgen. Wären alle Gemeindebeschwerdeentscheide gefunden, müssten einerseits die Kosten zusammengestellt werden. Andererseits müsste bei jeder einzelnen Beschwerde gegen einen letztinstanzlichen Beschluss einer Gemeindebehörde, bei welcher die Beschwerdelegitimation einzig aufgrund der Stimmberechtigung bejaht wurde, nun geprüft werden, ob die damaligen Beschwerdeführenden auch aufgrund eines besonderen Berührtseins beziehungsweise aufgrund eines schutzwürdigen eigenen Interesses zur Beschwerde legitimiert gewesen wären. Dies würde eine hypothetische Anwendung aktuellen Rechts auf altrechtliche und rechtskräftig entschiedene Beschwerdefälle erfordern. Dies erscheint unter diesen Umständen nicht als angezeigt. Die geforderte Aufstellung über vor einem Vierteljahrhundert behandelten Beschwerden in tabellarischer Form kann daher nicht beigebracht werden.

3.2.6 Frage 6:

Durch den Verzicht auf die gemeindeinternen Beschwerdeverfahren und der Popularbeschwerde sind die Volksrechte bei der Teilrevision des Gemeindegesetzes 2005 abgeschafft worden. Können sie durch eine gesetzliche Änderung oder einer Teilrevision des Gemeindegesetzes wieder gewährt werden?

Ja. Betreffend das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist hingegen darauf hinzuweisen, dass dieses nur im Rahmen einer "Kann-Formulierung" "abgeschafft" wurde. § 197 Absatz 3 GG lautet wie folgt: "Wo es das übergeordnete Recht nicht verlangt, kann in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Reglement auf ein gemeindeinternes Verfahren ganz verzichtet werden." Die Gemeinden sind daher in der Frage, ob sie ein gemeindeinternes Beschwerdeverfahren pflegen wollen, weitgehend autonom.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine Wiedereinführung der Popularbeschwerde gegen letztinstanzliche Beschlüsse von Gemeindebehörden als nicht angezeigt erscheint. Auch im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11), welches für die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden gilt, wird in § 12 Absatz 1 für die Beschwerdelegitimation ein besonderes Berührtsein und ein schutzwürdiges Interesse vorausgesetzt. Ebenso wird für eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht für die Beschwerdeberechtigung ein besonderes Berührtsein (Art. 89 Absatz 1 Bst. b BGG) sowie ein schutzwürdiges Interesse (Art. 89 Absatz 1 Bst. c BGG) vorausgesetzt. Mit einer Wiedereinführung der Popularbeschwerde würde der Kanton Solothurn diesbezüglich "Quer in der Landschaft" stehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4931)
Amt für Gemeinden (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat